

Satzung über die Verleihung von Ehrungen durch die Stadt Harburg

Die Stadt Harburg erlässt aufgrund des Art. 16 i. V. mit Art. 7 Abs. 2 und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-L), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GvBl. S. 260) geändert worden ist, folgende Satzung über Ehrungen verdienter Persönlichkeiten:

§ 1 Art der Ehrung

Die Stadt Harburg verleiht an verdiente Bürgerinnen und Bürger oder andere Persönlichkeiten folgende Ehrungen:

- a) Verleihung des Ehrenbürgerrechts
- b) Verleihung der Bürgermedaille
- c) Verleihung des Ehrenbriefes
- d) Benennung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen nach dem Namen des zu Ehrenden

§ 2 Verleihung des Ehrenbürgerrechts

1. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, welche die Stadt Harburg lebenden Personen zuteil werden lassen kann. Eine Verleihung ist nur möglich, wenn die zu ehrende Persönlichkeit durch besonders fruchtbares Wirken entscheidend die Entwicklung der Stadt beeinflusst und so das Wohl der Bürgerschaft gefördert hat oder wenn sie durch hervorragende Leistungen z.B. im Bereich der Kunst, Wissenschaft, Wirtschaft oder des Sozialwesens das Ansehen der Stadt außergewöhnlich gemehrt hat.
2. Das Ehrenbürgerrecht wird in einer Festsitzung des Stadtrates durch den Bürgermeister verliehen. Die Verleihung erfolgt durch Aushändigung einer Ehrenbürgerurkunde und einer vergoldeten Wappennadel (zum Tragen am linken Revers).
3. Der Ehrenbürger ist zu besonderen Veranstaltungen der Stadt einzuladen.
4. Die Ehrenbürgerurkunde und die Wappennadel gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

§ 3 Verleihung der Bürgermedaille

1. Die Stadt Harburg verleiht bei besonderen Anlässen eine Bürgermedaille. Die Auszeichnung würdigt Verdienste um die Stadt Harburg (besondere wissenschaftliche Leistungen, Verdienste auf kulturellem oder gesellschaftlichem Gebiet, besonderes Wirken zum Wohle der Allgemeinheit, Schenkung an die Stadt u.a.).

2. Die Bürgermedaille der Stadt Harburg hat die Form einer runden Münze aus legiertem Gold (585) und einen Durchmesser von 40 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Stadtwappen mit der Umschrift

"Für besondere Verdienste. Stadt Harburg";

auf der Rückseite wird in eine Umrahmung mit Lorbeer der Name der zu ehrenden Persönlichkeit und das Datum der Verleihung eingraviert.
3. Die Bürgermedaille wird in einer Sitzung des Stadtrates zusammen mit einer vergoldeten Wappennadel (zum Tragen am linken Revers) und einer Urkunde, die die Verdienste der zu ehrenden Persönlichkeit aufzeigt, verliehen. Die Auszeichnung wird in einer Sitzung nur einmal übergeben.
4. Der Träger der Bürgermedaille soll zu besonderen Veranstaltungen der Stadt eingeladen werden.
5. Bürgermedaille, Wappennadel und Urkunde werden Eigentum der geehrten Persönlichkeiten. Sie verbleiben auch nach deren Tod den Erben als Andenken.
6. Die Zahl der mit der Bürgermedaille geehrten lebenden Persönlichkeiten darf zehn nicht übersteigen.

§ 4

Verleihung des Ehrenbriefes

1. Der Ehrenbrief der Stadt Harburg wird an Persönlichkeiten verliehen, die durch ihr vorbildliches Schaffen oder Verhalten die Entwicklung der Stadt entscheidend gefördert oder das Ansehen der Stadt Harburg gemehrt haben.
2. Der Ehrenbrief besteht aus einer künstlerisch anspruchsvoll gestalteten Urkunde, die das Stadtwappen u. a. wiedergibt und in kurzen Worten die Verdienste hervorhebt.

§ 5

Benennung von Straßen und Plätzen sowie öffentlichen Gebäuden nach Bürgern

1. Die Stadt Harburg benennt Straßen, Plätze und öffentliche Gebäude nach verdienten Bürgerinnen und Bürgern. Auf diese Weise werden grundsätzlich nur Verstorbene geehrt.
2. Die nach Bürgern benannten Straßen, Plätze oder öffentlichen Gebäude können nach Stadtratsbeschluss umbenannt werden, wenn bauliche Entwicklung oder nachträglich offenkundige Tatsachen dies für angebracht erscheinen lassen.

§ 6 Vorschlagsrecht

1. Berechtigt für die Einreichung von Vorschlägen der unter den §§ 2 bis 5 genannten Ehrungen sind der Bürgermeister und jedes Stadtratsmitglied. Darüber hinaus können auch von allen in Harburg tätigen demokratischen Parteien, Verbänden, Organisationen, Vereinen und Einzelpersonen Vorschläge an den Stadtrat herangetragen werden.
2. Die Vorschläge bedürfen der Schriftform und müssen eine ausführliche Begründung enthalten.
3. Der Bürgermeister legt die Vorschläge zur Beratung und Beschlussfassung dem Stadtrat vor. Über die Vorschläge wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden. Das Ergebnis der Beschlussfassung wird ohne Abstimmungsverhältnis bekanntgegeben. Wird eine Empfehlung abgelehnt, so ist ein erneuter Vorschlag für dieselbe Person erst nach drei Jahren wieder möglich.

§ 7 Allgemeines

1. Einer Persönlichkeit können im Laufe der Zeit mehrere der genannten Auszeichnungen verliehen werden.
2. Ausgesprochene Ehrungen können vom Stadtrat wegen unwürdigen Verhaltens des Geehrten mit zwei Drittel Mehrheit widerrufen werden. Der Verlust der Bürgerlichen Ehrenrechte bringt auf jeden Fall den Verlust der Auszeichnung nach dieser Satzung mit sich (§§ 2 bis 4). Der Ehrenbürgerbrief bzw. die Auszeichnungen sind in diesem Falle zurückzugeben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung von Ehrungen durch die Stadt Harburg vom 17. März 1989 außer Kraft.

Harburg, den 03.12.2018
Stadt Harburg (Schwaben)

gez.

Wolfgang Kilian
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Harburg (Schwaben) Nr. 49 vom 07.12.2018 Seite 10 veröffentlicht.

Harburg (Schwaben), den 10.12.2018
Stadt Harburg (Schwaben)

gez.

Wolfgang Kilian
1. Bürgermeister